

4. Die strafrechtliche Verantwortlich- androhung für die Fälle vor, in denen die Tat durch Anwendung oder Androhung von Gewalt begangen wurde.
5. Absatz 2 sieht eine erhöhte Straf-

§236

Gefangenenmeuterei

(1) Ein Inhaftierter, der sich mit einem oder mehreren Inhaftierten znsammenschließt, um den mit der Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten Widerstand zu leisten, sie tätlich anzugreifen oder zu nötigen oder gegen die Verwirklichung gesetzlich festgelegter Vollzugsmaßnahmen Widerstand zu leisten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder ist die Tat ohne Zusammenschluß mit anderen begangen worden, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Haftstrafe bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Rädelsführer werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

1. Die Bestimmung dient der Gewährleistung der **Ordnung und Sicherheit im Strafvollzug** und der Verwirklichung der Interessen, der Pflichten und Rechte der Strafgefangenen nach den Grundsätzen der §§ 34 ff. StVG.

2. Gesetzlich festgelegt sind nur solche **Vollzugsmaßnahmen**, die im Strafvollzugsgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 109) und den dazu vom Minister des Innern erlassenen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen enthalten sind. Hausordnungen fallen nur insoweit darunter, als die in ihnen enthaltenen Festlegungen von den genannten gesetzlichen Bestimmungen erfaßt werden.

Widerstand ist dann gegeben, wenn die Inhaftierten durch Drohung oder Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen die ordnungsgemäße Bewachung oder Beaufsichtigung zu erschweren oder zu verhindern suchen. Die Widerstandsleistung, der tätlich^ Angriff oder die Nötigung brauchen im Falle des Abs. 1 nicht ausgeführt worden zu sein. Die Straftat ist vollendet, wenn der Zusammenschluß mit dieser Zielstellung erfolgt ist.

Ob darüber hinaus eine Flucht vorgesehen war, ist für die Erfüllung des Tatbestandes ohne Belang.

3. Im Gegensatz zu § 235 werden von § 236 nur **Inhaftierte** erfaßt. Das sind Personen, die sich auf Grund einer richterlichen Entscheidung in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug befinden; nicht dagegen vorläufig festgenommene oder solche Personen, die in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen wurden.

4. **Rädelsführer** nach Abs. 3 sind Organisatoren oder Anführer eines solchen Zusammenschlusses (vgl. § 217 Abs. 2). An einer Gefangenenmeuterei können u. U. mehrere Rädelsführer beteiligt sein.

5. Wurden der Widerstand, der tätliche Angriff oder die Nötigung ausgeführt, kann Tateinheit z. B. mit § 216 vorliegen. Die gleichzeitig verletzten Strafbestimmungen der §§ 212, 214 werden von § 236 konsumiert. Zu prüfen sind u. U. außerdem die Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit (§ 112 ff.).